

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr
30-2

Bremen, den 30.07. 2013

Tel. 361 9581 (Brigitte Sittauer)
Tel. 361 4136

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (L)
Vorlage Nr. 18/278 (L)

**Vorlage für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 22. 8. 2013**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven in Zusammenhang mit den im parallelen Verfahren befindlichen Bauleitplänen (13. Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplan Nr. 444) im südlichen Stadtgebiet Bremerhavens

A Sachdarstellung

Es ist beabsichtigt, für eine Fläche im südlichen Stadtgebiet Bremerhavens in einer Größe von ca. 6,3 ha im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans Nr. 444 „Fredrikshavner Straße/Weserstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt“ für einen Möbelmarkt zu schaffen.

Diese Fläche unterliegt derzeit den Schutzbestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 16. Februar 2006.

Die vorgesehene Nutzungsänderung widerspricht den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, so dass für einen 6,3 ha großen Teilbereich die Aufhebung des Schutzstatus gemäß §§ 17 und 21 des Bremischen Naturschutzgesetzes (Brem-NatG) erforderlich ist.

Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist zugleich notwendige Voraussetzung zur Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans.

Im Rahmen des gemäß § 21 BremNatG vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung fand in der Zeit vom 8. 6. bis 9. 7. 2013 die Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Belange von dem Verordnungsentwurf berührt werden können, statt.

In der der sogenannten Trägerbeteiligung vorangegangenen GrobAbstimmung hat der Vertreter des Gesamtverbandes Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. (GNUU) im Gespräch am 10. 1. 2013 seine ablehnende Haltung bekundet. Er hat darauf hingewiesen, dass von der geänderten Bauleitplanung und der damit verbundenen Aufhebung des Landschaftsschutzes der seinerzeit zur außergerichtlichen Einigung (B 71n) geschlossene Vertrag zur dauerhaften Erhaltung und Sicherung der betroffenen Flächen und der zu treffenden Maßnahmen tangiert sei. Sollte eine Anpassung dieses Vertrages nicht zustande kommen, sei eine Klage gegen die jetzige Planung die Folge. Die Vertreterin des Naturschutzbundes Bremen e. V. (NABU) hat sich dem angeschlossen.

Entsprechend der Mitteilung der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) soll der Vertrag mit dem GNUU in Kürze unterschrieben werden.

Im Rahmen des Trägerverfahrens hat sich der Naturschutzbund Bremen e.V. (NABU) schriftlich gegen die Bebauung eines Teilbereiches im Landschaftsschutzgebiet „Rohniederung“ und die damit verbundene Aufhebung des Landschaftsschutzes ausgesprochen. In der Begründung geht der NABU im Wesentlichen auf die mit dem Eingriff verbundenen Auswirkungen und die Entwertung der um 6,3 ha geminderten Landschaftsschutzgebietsfläche von derzeit insgesamt 137 ha ein. Vorgeschlagen wird die Übertragung der Landschaftsschutzgebietsfläche auf eine private und unabhängige Naturschutzstiftung. Kritisiert werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf der Luneplate, die der Rohniederung kaum zu Gute kämen. Weiter angesprochen werden Fragen der Grundwasserabsenkung durch die Baumaßnahmen mit ihren Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebietsflächen und verschiedene Darstellungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), der Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Diese Fragen bzw. Kritikpunkte sind in dem genannten Bauleitplanverfahren zu prüfen und abzuarbeiten.

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde äußert für den Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Landschaftsschutzes von 6,3 ha. Eigentumsflächen des Verbandes seien nicht unmittelbar betroffen.

Er bittet jedoch zu beachten, dass sich der weit größere Einflussbereich der Rohniederung auf den Wasserhaushalt auf niedersächsischem Gebiet befinde und die Entwässerung über weit angrenzende Teile des Gewässers sichere. Mit der geplanten Bebauung ergäbe sich eine erhebliche Versiegelungsfläche, die bei unregelmäßiger bzw. mit dem Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune nicht abgestimmter Entwässerungsplanung hinsichtlich der Abflussmengen und Abflusssteuerung die Belange des Verbandes erheblich tangiere.

Hierzu stellt die oberste Naturschutzbehörde fest, dass die wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind.

Weitere Anregungen und Bedenken sind im Rahmen dieses Verfahrensschrittes nicht eingegangen.

Da Schutzgegenstand und Verbote der Schutzgebietsverordnung nicht erweitert werden, wird in diesem Änderungsverfahren gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 BremNatG von einer öffentlichen Auslegung abgesehen.

Im Aufhebungsverfahren sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen die anderen Gemeinwohlinteressen abzuwägen.

Unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Situation und der oberzentralen Funktion verfolgt die Stadt Bremerhaven als städtebauliches Ziel eine ausreichende Bereitstellung von Gewerbeflächen, auf denen sich Betriebe mit sicheren Arbeitsplätzen und für die Versorgung der Bürger und Bürgerinnen Bremerhavens und der Region entwickeln können.

Entsprechend Ziffer 2 der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung (Stand 6. 6. 2013) wird mit der Ergänzung des Fachmarktzentums „Bohmsiel“ das Ziel einer Stärkung und Arrondierung des Einzelhandelsstandortes im südlichen Stadtgebiet verfolgt. Gleichzeitig wird erwartet, dass damit zukünftig an anderen Standorten gebundene Kaufkraft in die Stadt Bremerhaven umgeleitet werden wird.

Für die Ansiedlung des Möbelmarktes sind, wie sich aus Ziffer 6.1 der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung ergibt, mehrere Standorte unter Einschluss verkehrlicher Aspekte untersucht worden. Demnach gibt es für den Standort in Wulsdorf aufgrund der besonderen Lagevorteile keine räumliche Alternative.

Die Gemeinwohlinteressen Umweltschutz/Naturschutz und Arbeit stehen sich somit in einem Zielkonflikt gegenüber. Unter der Prämisse, dass mit der dargestellten Planung und deren Umsetzung eine Stärkung und Arrondierung des Einzelhandelsstandortes im südlichen Stadtgebiet Bremerhavens erreicht wird, Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden und damit insgesamt eine Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen erfolgt führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege an dem in Rede stehenden Standort wegen fehlender räumlicher und verkehrlicher Alternativen in anderen Bereichen der Stadt im Rahmen einer Gesamtabwägung zurückzutreten haben. Dieses Abwägungsergebnis ist insbesondere auch dadurch gerechtfertigt, dass durch den Vertragsentwurf, den die BIS unter Beteiligung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit dem GNUU ausgehandelt hat, ein Maßnahmenbündel zu Gunsten des Naturschutzes verabredet wurde, welches den mit dem Eingriff verbundenen Naturverlust in adäquater Weise kompensiert.

Der Naturschutzbeirat bei der Obersten Naturschutzbehörde wurde über die Planungen im genannten Bereich und von der beabsichtigten Aufhebung des Landschaftsschutzes unterrichtet.

Vom Senator für Justiz und Verfassung wurde der Verordnungsentwurf zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 16. Februar 2006 geprüft.

Genderspezifische Aspekte sind nicht tangiert.

Zuständig für den Erlass und die Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist gemäß § 17 BremNatG in Verbindung mit §§ 20 Abs. 2 Nr. 4 und 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Senat. Der Erlass der Änderungsverordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Bauleitplanverfahren gesichert zu einem Abschluss gebracht werden und der mit dem GNUU ausgehandelte Vertrag zur Bewältigung der betroffenen Naturschutzbelange abgeschlossen wird.

B Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt den Bericht über die Durchführung des Verfahrens und das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Belange berührt werden können, zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt zur Kenntnis, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

Anlagen:

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Begründung und Karte

Entwurf

Begründung:

(Stand 16. 7. 2013)

Mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 16. Februar 2006 wurde ein zusammenhängender Bereich im südlichen Stadtgebiet in einer Größe von ca. 137 ha unter Landschaftsschutz gestellt. Wesentliches Ziel der Unterschutzstellung der Rohniederung war die Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der noch offenen, unverbauten Bremerhavener Niederungslandschaft als Lebensraum vielfältiger Pflanzen- und Tierarten und ihrer Gemeinschaften sowie die Gewährleistung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ihre besondere Eignung zum Natur- und Landschaftserleben.

Andererseits verfolgt die Stadt Bremerhaven unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Situation und der oberzentralen Funktion der Stadt Bremerhaven als städtebauliches Ziel, eine ausreichende Bereitstellung von Gewerbeflächen, auf denen sich Betriebe mit sicheren Arbeitsplätzen und für die Versorgung der Bürger und Bürgerinnen Bremerhavens und des niedersächsischen Umlandes entwickeln können. Entsprechend Ziffer 2 der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung (Stand 6. 6. 2013) wird mit der Ergänzung des Fachmarktzentrums „Bohmsiel“ das Ziel einer Stärkung und Arrondierung des Einzelhandelsstandortes im südlichen Stadtgebiet verfolgt. Gleichzeitig wird erwartet, dass damit zukünftig an anderen Standorten gebundene Kaufkraft in die Stadt Bremerhaven umgeleitet werden wird. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet in einer Größe von ca. 6,3 ha mit der Zweckbestimmung „Fachmarkt“ für einen Möbelmarkt geschaffen werden.

Für die Ansiedlung des Möbelmarktes sind, wie sich aus Ziffer 6.1 der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung ergibt, mehrere Standorte unter Einschluss verkehrlicher Aspekte untersucht worden. Demnach gibt es für den Standort in Wulsdorf aufgrund der besonderen Lagevorteile keine räumliche Alternative.

Die vorgesehene Nutzungsänderung widerspricht den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rohniederung“ vom 16. Februar 2006, so dass für einen Teilbereich die Aufhebung des Schutzstatus gemäß §§ 17 und 21 des Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatG) erforderlich ist. Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist notwendige Voraussetzung zur Beschlussfassung und Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans. Sie erfolgt im parallelen Verfahren.

Unter der Prämisse, dass mit der genannten Planung und deren Umsetzung eine Stärkung und Arrondierung des Einzelhandelsstandortes im südlichen Stadtgebiet Bremerhavens erreicht wird und damit eine Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen erreicht wird, haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei ansonsten fehlenden räumlichen Alternativen im Rahmen einer Gesamtabwägung zurückzutreten.

Die genaue Lage und Größe des Aufhebungsbereichs ergibt sich aus der beigefügten Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte. Zur besseren Übersichtlichkeit sind auch die angrenzenden Flächen, die unter Landschaftsschutz verbleiben, dargestellt.

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven

Vom

Aufgrund des § 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 16. Februar 2006 (Brem.GBl. S 77 – 791-a-49) wird für einen Teilbereich aufgehoben. Die Grenze des Aufhebungsbereiches verläuft im Norden im Abstand von ca. 95 m südlich der Kreuzung Rohr/Weserstraße im rechten Winkel östlich der Weserstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 12/4, Flur 50, knickt im Osten im rechten Winkel entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 12/4 nach Süden über ca. 250 m Länge bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 45/3, Flur 50, verläuft auf dieser Grenze ca. 250 m nach Westen bis zur Weserstraße. Im Westen wird die Grenze des Aufhebungsbereiches durch die westliche Grenze der Flurstücke 45/3 sowie 8, beide Flur 50, gebildet.

(2) Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsbereichs ist mit einer schwarzen Linie in der dieser Verordnung beigefügten Änderungskarte (Maßstab 1: 5 000) eingetragen. Die Grenze verläuft an der Innenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

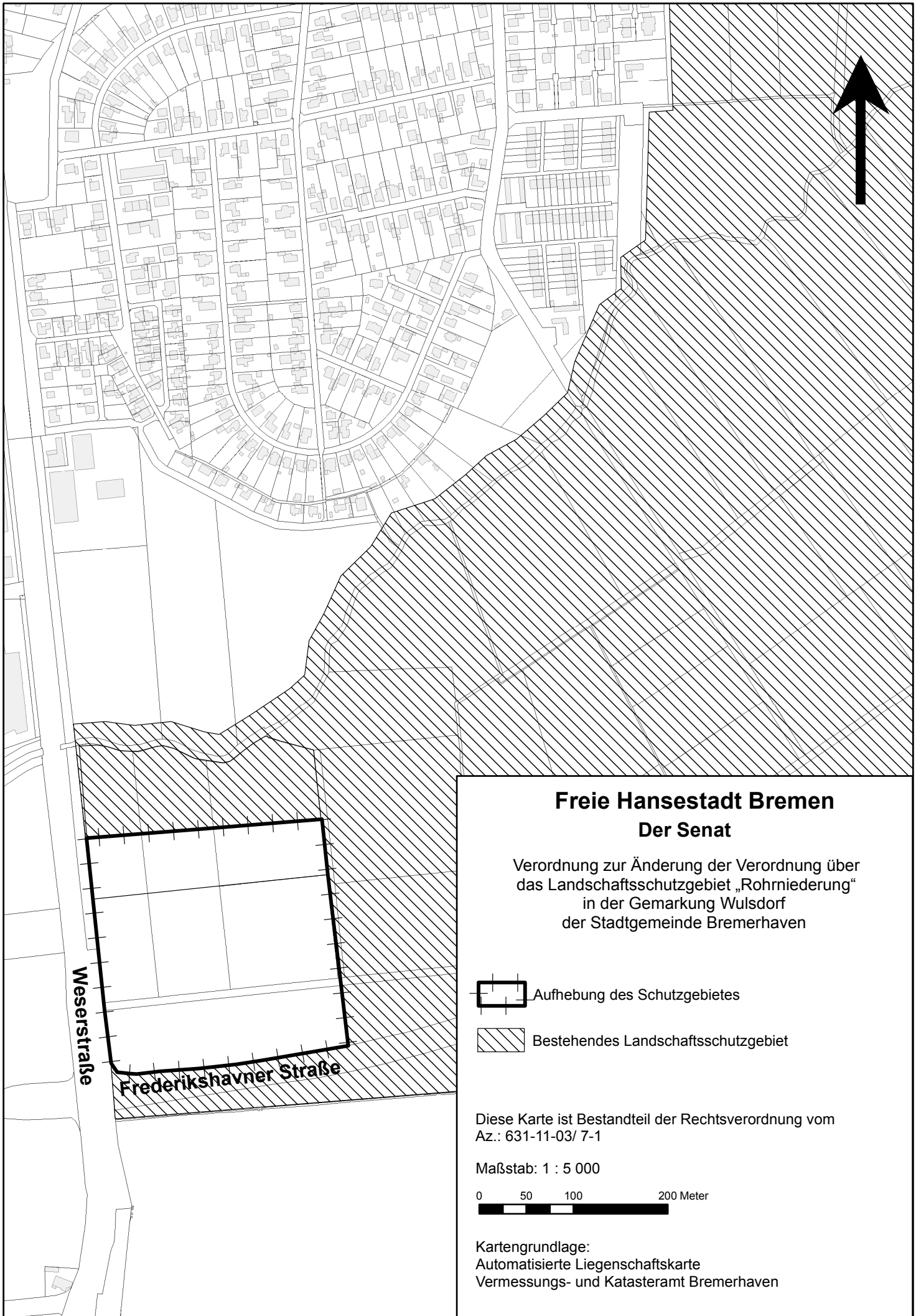
(4) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Magistrat der Stadt Bremerhaven – untere Naturschutzbehörde – aufbewahrt und kann dort während der üblichen Sprechzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

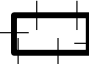
Beschlossen, Bremen, den

Der Senat



Freie Hansestadt Bremen Der Senat


Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“
in der Gemarkung Wulsdorf
der Stadtgemeinde Bremerhaven

 Aufhebung des Schutzgebietes

 Bestehendes Landschaftsschutzgebiet

Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung vom
Az.: 631-11-03/ 7-1

Maßstab: 1 : 5 000

0 50 100 200 Meter


Kartengrundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte
Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven